

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 81, 93; ZPO § 322

Zur Frage der Bindung an die in einem rechtskräftigen Urteil erfolgte rechtliche Einordnung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens in einem späteren die Berufsschadensrente betreffenden Verfahren.

BEG § 76; 3. DV-BEG § 14

Zur Frage der Einstufung eines Handwerksmeisters, dessen Einkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung die Tabellensätze des mittleren Dienstes nicht erreicht hat.

BEG §§ 121, 122, 228; 3. DV-BEG § 39

Zur Frage der Anrechnung einer Landesbeschädigtenrente auf die Berufsschadensrente und den Jahresbetrag dieser Rente.

BEG §§ 9, 10, 31; 2. DV-BEG § 15

Zur Frage der Anrechnung einer Invalidenrente aus der deutschen Sozialversicherung auf eine nach dem BEG geleistete Gesundheitsschadensrente, insbesondere wenn beide aus demselben Tatbestand hergeleitet werden.

BGH, Urteil vom 19. Juni 1963 - IV ZR 312/62 - OLG Schleswig
IG Kiel

IV ZR 312/62

Verkündet

am 19. Juni 1963

Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel, Garten-
straße 7,

Beklagten, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Schlossermeister Hermann B [REDACTED], N [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten
und Anschlußrevisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
28. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das genannte
Urteil aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und die
Berufung des Klägers gegen das am 11./12. April 1961

- 1a -

an Verkündung statt zugestelltes Urteil der
1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel
vom 22. März 1961 zurückgewiesen und soweit über
die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
entschieden ist. In diesem Umfang und zur Ent-
scheidung über die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsrechtszugs wird der Rechtsstreit zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1897 geborene Kläger war selbstständiger Schlossermeister. Er betrieb seit dem 1. Januar 1931 in N[REDACTED] eine Schlosserwerkstatt. Fremde Arbeitskräfte beschäftigte er nicht. Sein Betrieb wurde Ende August 1939 auf behördliche Anordnung stillgelegt. Vom 1. September 1939 an wurde der Kläger bei der Firma L[REDACTED]- und S[REDACTED]-Le[REDACTED] GmbH in N[REDACTED] dienstverpflichtet. Er arbeitete in diesem Rüstungsbetrieb als Dreher und erhielt einen Wochenlohn von 45 RM. Eine Schnelldrehbank und eine Tischhobelmaschine aus seiner Werkstatt wurden beschlagnahmt und an die Firma L[REDACTED]- und S[REDACTED]-Le[REDACTED] GmbH vermietet. Während der Tätigkeit in diesem Rüstungsbetrieb äußerte der Kläger sich abfällig über das nationalsozialistische System. Er wurde deswegen am 8. März 1940 von der Geheimen Staatspolizei festgenommen und bis zum 24. Juni 1942 in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Neuengamme festgehalten. Nach der Entlassung arbeitete er als Schlosser bei der Firma H[REDACTED] & Ha[REDACTED] in N[REDACTED] für einen Wochenlohn von 45 RM. Später erhielt der Kläger seine Werkstatt durch die Besatzungsmacht zurück. Seinen Betrieb nahm er im Juni 1945 wieder auf. Der Kläger, der eine Haftentschädigung erhalten hat und nach Landesrecht eine OdN-Beschädigtenrente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % für die Zeit seit dem 1. Januar 1948 bezieht, beansprucht Entschädigung wegen Gesundheitsschadens sowie wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Bescheid vom 16. Dezember 1957 wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verlust des Arbeitsplatzes im privaten Dienst unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes für die Dauer der Inhaftierung eine Kapitalent-

schädigung in Höhe von 1 350 DM zuerkannt.

Der Kläger, der geltend macht, er sei aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden, hat Klage erhoben.

Das Landgericht hat ihm durch Urteil vom 7. Januar 1959 eine weitere Kapitalentschädigung von 270 DM zugesprochen und die Mehrforderung abgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, nur die Inhaftierung, nicht aber die Dienstverpflichtung, stelle eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme dar. Für die Dauer der Haft vom 8. März 1940 bis zum 24. Juni 1942 sei der Kläger jedoch nach den für selbständige Berufe geltenden Vorschriften unter Einstufung in den mittleren Dienst zu entschädigen.

Die Berufung des Klägers, mit der er eine weitere Kapitalentschädigung wegen Verdrängung aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auch für die Zeit vom 24. Juni 1942 bis zum 31. Dezember 1949 verlangt hat, ist durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 9. September 1959 zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die Verfolgungsmaßnahmen ebenfalls nur in der Inhaftierung gesehen und ausgeführt, der Kläger sei durch die Festnahme in einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit als dienstverpflichteter Dreher getroffen worden, und er habe alsbald nach der Haftentlassung eine gleichartige Beschäftigung mit gleichem Lohn wiedergefunden.

Der erkennende Senat hat die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers durch Beschluß vom 29. Januar 1960 zurückgewiesen.

Während dieser Rechtsstreit anhängig war, hat der Kläger am 1. Mai 1959 seinen Schlossereibetrieb aufgegeben. Er hat sein Hausgrundstück mit der Werkstatt veräußert gegen eine vom 1. Juli 1959 an zu zahlende Leibrente von mo-

natlich 150 DM und Gewährung eines unentgeltlichen Wohnrechts im Hause zum Mietwert von monatlich 30 DM. Mit Wirkung vom 1. November 1959 erhält der Kläger von der Landesversicherungsanstalt wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente von monatlich 91,90 DM.

Am 25. November 1959 hat der Kläger der Entschädigungsbehörde erklärt, er wähle die Berufsschadensrente wegen Schadens in selbständiger Tätigkeit. Die Entschädigungsbehörde hat es durch Bescheid vom 29. Dezember 1959 abgelehnt, ihm eine Rente zuzuerkennen, weil er die Frist für das Rentenwahlrecht versäumt habe und die in § 82 BEG vorgesehenen Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht in dem Zeitpunkt, in dem im Vorprozeß die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landgericht stattgefunden habe, nicht vorgelegen hätten.

Der Kläger hat Klage erhoben.

Einen weiteren Antrag des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach dem Bundesentschädigungsgesetz hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 10. Oktober 1958 mit der Begründung abgelehnt, es liege keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % vor.

Auch dagegen hat der Kläger Klage erhoben. Er hat vorgetragen, er sei durch die ausgedehnte Krampfaderbildung am linken Bein, die verfolgungsbedingt sei, mindestens 40 %, insgesamt aber 70 bis 80 % erwerbsgemindert.

Das Landgericht hat beide Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn zu leisten

- a) Entschädigung für Gesundheitsschäden unter Annahme einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % unter Einreihung in den mittleren Dienst für die Zeit vom 24. Juni 1942 an,
- b) Entschädigung für Verdrängung aus selbständiger Tätigkeit in Form einer Berufsschadensrente vom 1. Mai 1959 an zuzüglich einer Jahresentschädigung auf der Grundlage der Einstufung in den mittleren Dienst,
hilfsweise wegen Verdrängung aus unselbständiger Tätigkeit für die Zeit vom 1. November 1953 an,

und zwar unter Anrechnung der gezahlten OdN-Rente auf die Entschädigung für Gesundheitsschaden und der gezahlten Kapitalentschädigung für Berufsschaden auf die Entschädigung für den Berufsschaden.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land durch Urteil, das den Parteien an Verkündungs Statt am 11./12. April 1961 zugestellt worden ist, verurteilt, an den Kläger 4 712 DM sowie vom 1. April 1961 an unter Fortfall der landesrechtlichen Rente eine Rente von monatlich 144 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß dem in den mittleren Dienst einzustufenden Kläger für die Zeit vom 1. November 1953 an nach den für unselbständige Berufe geltenden Vorschriften eine Berufsschadensrente von monatlich 100 DM zustehe, daß er ferner für die Zeit vom 1. Januar 1958 an wegen verfolgungsbedingter Erwerbsminderung von 25 bis 30 % bei einer Einstufung in den mittleren Dienst und nach einem Hundert-

satz von 20 % eine Gesundheitsschadensrente von monatlich 119 DM zu beanspruchen habe, und daß für die Zeit vom 1. Januar 1958 an die Berufsschadensrente auf 25 DM zu kürzen sei.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er ist der Auffassung, daß ihm die Berufsschadensrente nach den bei einer Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltenden Vorschriften und damit auch der Jahresbetrag zustehe, und daß wegen des Gesundheitsschadens der Hundertsatz auf den Mittelwert von 27,5 % festzusetzen sei.

Der Kläger hat im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn außer den zugesprochenen 4 712 DM und den für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. Dezember 1961 zugesprochenen Rentenbeträgen weitere 7 329 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1962 an eine Rente von monatlich 410,25 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 28. Februar 1962 das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und neu gefaßt. Es hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 7 310 DM sowie vom 1. April 1961 an unter Fortfall der landesrechtlichen Beschädigtenrente eine Rente von monatlich 300 DM zu zahlen abzüglich der für die Zeit seit dem 1. April 1961 bereits geleisteten Rentenbeträge. Im übrigen hat das Oberlandesgericht es bei der Abweisung der Klage belassen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land den Antrag,

die Berufung des Klägers in vollem Umfang zurückzuweisen;
weiter.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hat Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrag,
nach seinen in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen
zu erkennen, soweit das Berufungsgericht ihnen nicht
entsprochen habe.

Das beklagte Land beantragt,
die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß
der Kläger die Berufsschadensrente rechtzeitig gewählt hat,
mag sich die Frist nach § 84 oder § 96 BEG bestimmen. Der
Lauf der Frist beginnt nicht, bevor diejenige Entscheidung
rechtskräftig geworden ist, die endgültig ergibt, in welcher
Höhe dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung zusteht.

2. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die in § 81 BEG
vorgesehene Rente wegen Verdrängung aus einer selbständigen
Erwerbstätigkeit zuerkannt. Zwar sei der Kläger tatsächlich,
so wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, durch nation-
alsozialistische Gewaltmaßnahmen in einer unselbständigen
Erwerbstätigkeit als dienstverpflichteter Arbeitnehmer ge-
troffen worden. Das Landgericht habe ihm aber im Vorprozeß
für die Haftzeit vom 8. März 1940 bis zum 24. Juni 1942
rechtskräftig eine Kapitalentschädigung wegen einer Vor-
drängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuerkannt. Daran

seien die Gerichte im Verfahren über die Rente gebunden.

Die Revision macht geltend, die Rechtsnatur des zuerkannten Anspruchs ergebe sich auch dann, wenn in der Urteilsformel die Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz lediglich zurückgewiesen sei, aus den Gründen des Berufungsurteils, wenn diese Gründe andere seien als diejenigen des Urteils des Landgerichts. Das Berufungsgericht habe im Vorprozeß dem Kläger bei richtiger Auslegung seines damaligen Urteils eine Kapitalentschädigung wegen Schadens im privaten Dienst zugesprochen, es habe sich aber aus prozessualen Gründen gehindert gesehen, die Urteilssumme herabzusetzen, wie es an sich seiner rechtlichen Beurteilung entsprochen hätte, weil eine Änderung zu Lasten des Berufungsklägers untersagt gewesen sei. Außerdem liege auch aus Rechtsgründen keine Bindung an das Urteil des Vorprozesses vor. Ebenso wie bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe bestehe das Risiko, das der Kläger eingehe, wenn er nach Zusprechung der Kapitalentschädigung die Rente wähle, auch in diesem Punkte. Wenn die Kapitalentschädigung rechtskräftig zugesprochen worden sei, könne die Berechtigung auch nicht mehr bestritten werden, soweit der Anspruch auf Kapitalentschädigung notwendige Voraussetzung des Anspruchs auf Rente sei. Dagegen fehle, insbesondere unter Gesichtspunkten der Rechtskraft nach § 322 ZPO, jeder Anlaß für die Annahme, daß auch die Berechnungsgrundlage für die Rente ganz oder teilweise bereits in Rechtskraft übergegangen und das später erkennende Gericht bei der ziffernmäßigen Berechnung der Rente nicht mehr völlig frei sei. Es entfalle deshalb auch der in § 83 Abs. 3 BEG vorgesehene Jahresbetrag der Rente.

Der Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden.

Das in dem Vorprozeß ergangene Urteil des Oberlandesgerichts ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Das Oberlandesgericht hatte sich nur darüber auszusprechen, ob dem

Kläger eine höhere Kapitalentschädigung zuzuerkennen war als diejenige, die ihm bereits von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zugesprochen worden war, und nur darauf, daß dem Kläger keine weitere Entschädigung zustehe, erstreckt sich seine Rechtskraftwirkung. Soweit der Anspruch auf Kapitalentschädigung dem Kläger durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde und das Urteil des Landgerichts zuerkannt ist, ist er nicht in die Berufungsinstanz gelangt; insoweit ist deshalb auch nicht die rechtliche Qualifikation, die das Berufungsgericht ihm hat zuteil werden lassen, maßgebend. Die Frage, ob der Anspruch auf Kapitalentschädigung sich auf eine Verdrängung aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit gründet, betrifft auch nicht nur die Berechnungsgrundlage der Berufsschadensrente. In dem angefochtenen Urteil wird zutreffend ausgeführt, daß die Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in ihrem Wesen, ihren Voraussetzungen und ihrer gesetzlichen Ausgestaltung verschieden sind, je nach dem, ob sie aus einer Verdrängung aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit herrühren. Der Anspruch auf Kapitalentschädigung, der auf die §§ 74, 76 BEG gegründet ist, ist ein anderer als derjenige, der sich auf die §§ 91, 92 BEG stützt.

Wenn das Landgericht im Vorprozeß dem Kläger einen Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit zuerkannt hat, so steht, da für den Umfang der Rechtskraft auch die rechtliche Einordnung, die das Gericht dem Anspruch gegeben hat, maßgebend ist (RGZ 136, 162, 163; BGH LM ZPO § 322 Nr. 30; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 322 Anm. V 1; Wieczorok ZPO § 322 Anm. IV b 2; besonders klar Rosenberg Zivilprozeßrecht 9. Aufl. § 150 II 1), rechtskräftig fest, daß der Kläger einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach den §§ 74, 76 BEG hat. Das ist in weiteren zwischen den Parteien schwebenden Verfahren maßgebend, auch soweit es

sich um eine Vorfrage für andere daraus abgeleitete Ansprüche handelt (BGH LM ZPO § 322 Nr. 23), hier also, soweit der Anspruch auf die Kapitalentschädigung eine Voraussetzung für das Rentenwahlrecht ist (§ 81 BEG; Urteil des Senats RzW 1959, 407 Nr. 50).

Unerheblich ist es, daß im Vorprozeß das Landgericht dem Kläger nur eine Kapitalentschädigung von 270 DM wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit zuerkannt hat zusätzlich zu der ihm von der Entschädigungsbehörde zugesprochenen Kapitalentschädigung von 1 350 DM, die in dem insoweit unanfechtbar gewordenen Bescheid mit einer Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit begründet worden ist. In dem Bescheid wird ausdrücklich abgelehnt, daß der Kläger Anspruch auf Entschädigung wegen Verdrängung aus einem selbständigen Beruf habe. Dieser Bescheid hat zwar, soweit er unanfechtbar ist, eine der materiellen Rechtskraft entsprechende Wirksamkeit (Urteile des Senats RzW 1960, 48 Nr. 44, 327 Nr. 40); da aber das Landgericht dem Kläger auf die von ihm erhobene Klage zu der von der Entschädigungsbehörde festgesetzten Kapitalentschädigung den Alters- und Hinterbliebenenzuschlag zugesprochen hat mit der Begründung, daß der Anspruch wegen einer Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehe, muß sich die von dem Landgericht vorgenommene rechtliche Qualifizierung auf den Anspruch, auch soweit die Entschädigungsbehörde ihn unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zuerkannt hat, erstrecken. Die für den Anspruch auf den Zuschlag durch das Gericht erfolgte rechtliche Einordnung gilt unter den gegebenen Umständen mit Rechtskraftwirkung ohne weiteres auch für den Anspruch auf die zugrundeliegende Kapitalentschädigung, da andernfalls sich widersprechende unanfechtbare Entscheidungen vorliegen würden.

In dem vorliegenden Rechtsstreit hat sich deshalb das Berufungsgericht mit Recht daran gebunden gesehen, daß der Kläger Anspruch auf Kapitalentschädigung nach den §§ 74, 76 BEG habe und ihm demnach das Rentenwahlrecht nach den §§ 81, 82 BEG zustehe.

3. Beizutreten ist dem Berufungsgericht darin, daß die Rechnungsgrundlagen der Berufsschadensrente, insbesondere die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe, selbständig zu prüfen sind (Urteile des Senats RzW 1959, 262 Nr. 23, 407 Nr. 50).

Das Berufungsgericht hat den Kläger für die Berufsschadensrente in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht, da er in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung das nach der Anlage 3 zur 3. DV-BEG maßgebende Vergleichseinkommen nicht erreicht habe. Die Berufsausbildung könne zu keiner höheren Einstufung führen. Der Kläger habe vor der Schädigung keine fremden Arbeitskräfte beschäftigt und zu einem großen Teil nur Lohnarbeiten ausgeführt. Sein Einkommen habe dem entsprochen, was er geleistet habe, und stehe jedenfalls nicht in einem solchen Mißverhältnis zur Handwerksausbildung, daß eine höhere Einstufung vertretbar sei. Für die Gesundheitsschadensrente hat das Berufungsgericht den Kläger dagegen wegen seiner in diesem Zusammenhang zu seinen Gunsten zu berücksichtigenden sozialen Stellung, wie sie sich aus der abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung und der abgelegten Meisterprüfung ergebe, in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Einkommen des Klägers in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung die maßgebenden Vergleichssätze der Anlage 3 zur 3. DV-BEG nicht erreicht

hat. Die Feststellung beruht auf dem Gutachten des Helfers in Steuersachen Lö■■■■, der das Gewerbeeinkommen des Klägers ermittelt hat, indem er den Umsatz um 25 % für Kosten und Wareneinkäufe vermindert hat. Ein etwaiger Kapitalzins für die Werkstatteinrichtung ist unberücksichtigt geblieben.

Die Anschlußrevision, die sich gegen die Einstufung in den einfachen Dienst wendet, erhebt insoweit auch keine Einwendungen. Dagegen ist nach ihrer Auffassung die Berufsausbildung des Klägers unzureichend berücksichtigt. Diese sei in § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG vor der wirtschaftlichen Stellung genannt. Ihr komme neben dieser mindestens gleichrangige Bedeutung zu. Die Berufsausbildung des Klägers als selbständiger Schlossermeister reiche allein aus, um ihn in die Gruppe des mittleren Dienstes einzureihen. Zudem sei es überaus unbillig, den Kläger mit völlig ungelernten Arbeitern gleichzustellen. Es sei mißlich und unbefriedigend, einen Verfolgten für den Gesundheitsschaden und den Berufsschaden in verschiedene Gruppen einzustufen. Im Schrifttum (van Dam/Loos BEG § 76 Anm. 8) werde die Meinung vertreten, daß dies möglichst zu vermeiden und der Verfolgte in Zweifels- und Grenzfällen in die höhere der jeweils in Betracht kommenden Gruppen einzustufen sei.

Diesen Einwendungen kann im Ergebnis der Erfolg nicht versagt werden.

Es trifft zu, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe für den Berufsschaden der Berufsausbildung neben der wirtschaftlichen Stellung nur eine ergänzende Bedeutung zukommt (Urteil RzW 1958, 270 Nr. 35). Doch ist es geboten, auf die Berufsausbildung zurückzugreifen, wenn die Einkommensverhältnisse des Verfolgten ersichtlich nicht dem entsprechen, was bei seiner Berufsausbildung zu erwarten wäre, und wenn die

Annahme nahe liegt, daß das in besonderen in seiner Person liegenden Verhältnissen, die ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden können, seinen Grund hat (Urteil RzW 1960, 465 Nr. 30). So liegt es hier. Eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, die zur erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung und zur Übernahme eines selbständigen, wenn auch kleinen Handwerksbetriebs geführt hat, verschafft regelmäßig eine berufliche und wirtschaftliche Stellung, die mit derjenigen eines mittleren Beamten zu vergleichen ist; sie geht erheblich über diejenige eines Beamten des einfachen Dienstes hinaus (Urteil RzW 1960, 465 Nr. 29). Wenn auch das Berufungsgericht festgestellt hat, daß das Einkommen des Klägers dem entsprochen habe, was er geleistet habe, so bestehen doch keine Anhaltspunkte dafür, daß ein berufliches Versagen die Ursache dafür war, daß seine Einkünfte die für den mittleren Dienst erforderlichen Tabellensätze nicht erreichten. Unter diesen Umständen ist es berechtigt, den allgemein besseren beruflichen Möglichkeiten, die der Kläger als Handwerksmeister gegenüber ungelernten Arbeitern hatte, durch die Einstufung in den mittleren Dienst Rechnung zu tragen, mag es auch dem Kläger später unter den Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit und infolge des Verfolgungsschicksals tatsächlich nicht mehr möglich gewesen sein, seine Einkünfte zu steigern. Daß er in der letzten Zeit vor der Verfolgung als unselbständiger Dreher tätig sein mußte, rechtfertigt es ebenfalls nicht, von der Einstufung in den mittleren Dienst abzusehen.

Insoweit kann deshalb das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben.

4. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor ihm stattgefunden hat, die Voraussetzungen des § 82 BEG für das Rentenwahlrecht gegeben seien, und daß diese Vor-

aussetzungen seit dem 1. Mai 1959 vorgelegen hätten, bestanden keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger eine ausreichende Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit hat, die landesrechtliche Beschädigtenrente und die Leibrente unberücksichtigt gelassen hat, da sie nicht aus einer Erwerbstätigkeit herrühren, sondern zum Ausgleich für Gesundheitsschäden oder als Entgelt für den Verkauf des erbten Hausgrundstücks geleistet werden.

II.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger ferner für die Zeit vom 1. Januar 1958 an eine Gesundheitsschadensrente wegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 bis 30 % nach einer Einstufung in den mittleren Dienst und einem Hundertsatz von 27,5 des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten zuerkannt.

Das ist rechtlich unangreifbar. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Mittelwert der nach § 31 Abs. 5 BEG in Betracht kommenden Hundertsätze zugrundegelegt hat (§ 15 Abs. 1 2. DV-BEG). Mit Recht hat es dabei die von dem Kläger bezogene Leibrente, weil sie kein Vermögenserträgnis, sondern das Entgelt für die Hingabe der Vermögenssubstanz sei, außer Betracht gelassen (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 2. DV-BEG). Auch im übrigen ist gegen die Erwägungen, mit denen es die Einsetzung des Mittelwerts begründet hat, nichts einzuwenden.

III.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Gesundheitsschadensrente, die stets unter derjenigen für den Berufs-

schaden bleibt, für den Zeitraum, in dem sie mit der Berufsschadensrente zusammentrifft, nach § 121 Abs. 1 BEG auf 25 % gekürzt (Urteil des Senats RzW 1960, 34 Nr. 28).

2. Dem steht die Vorschrift des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht entgegen, obwohl die Gesundheitsschadensrente dann für diese Zeit unter den Betrag herabsinkt, den der Kläger nach dem Landesrecht als Beschädigtenrente, und zwar gleichfalls für den Gesundheitsschaden, zu erhalten hat. Wie der Senat in dem RzW 1960, 318 Nr. 28 veröffentlichten Urteil und in dem Urteil vom 17. Februar 1960 - IV ZR 271/59 - dargelegt hat, ist die Anrechnungsvorschrift des § 122 BEG auch anwendbar, wenn der zunächst zuerkannte niedrigere Anspruch auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen festgesetzt ist. Da mithin die landesrechtliche Rente zu 75 % auf die Berufsschadensrente angerechnet werden müßte, wenn nicht die nach dem Bundesentschädigungsgesetz zugesprochene Gesundheitsschadensrente an ihre Stelle getreten wäre, ist deren Kürzung auf 25 % auch unter dem Gesichtspunkt des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht zu beanstanden.

3. Das Berufungsgericht hat die landesrechtliche Beschädigtenrente nicht auf den dem Kläger nach § 83 Abs. 3 BEG zustehenden Jahresbetrag der Berufsschadensrente angerechnet.

Zwar kann eine solche Anrechnung nach § 10 Abs. 1 BEG nicht stattfinden, da die Beschädigtenrente und der Jahresbetrag für verschiedene Schadenstatbestände gewährt werden (Urteil des Senats RzW 1957, 192 Nr. 22); in Anwendung des § 122 Abs. 1 BEG, § 39 Abs. 2 3. DV-BEG hätten jedoch 75 % der auf die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 entfallenden Beschädigtenrente auf den Jahresbetrag angerechnet werden müssen. Wenn in § 39 Abs. 2 3. DV-BEG auch nur von der Kapitalentschädigung, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Körper oder Gesundheit geleistet wird, die Rede

ist, so ist sinngemäß doch auch eine landesrechtliche Beschädigtenrente bei der Bemessung des Jahresbetrages nach § 83 Abs. 3 BEG zu berücksichtigen, wie landesrechtliche Renten auch sonst im Rahmen der §§ 121, 122 BEG in Rechnung zu stellen sind.

Da jedoch der Kläger für den Berufsschadensanspruch nicht in den einfachen, sondern den mittleren Dienst einzustufen ist, ist der Jahresbetrag nach § 83 Abs. 3 BEG, auch wenn er um 75 % des Jahresbetrages der Landesbeschädigtenrente gekürzt wird, immer noch höher als der dem Kläger vom Berufungsgericht zugesprochene Jahresbetrag. Auch insoweit hat mithin die Revision im Ergebnis keinen Erfolg; vielmehr vermindert die Notwendigkeit der Anrechnung von 75 % des Jahresbetrages der Landesbeschädigtenrente nur den Umfang des Erfolges der Anschlußrevision.

4. Eine Anrechnung der dem Kläger seit dem 1. November 1959 von der Landesversicherungsanstalt gezahlten Invalidenrente auf die Gesundheitsschadensrente kommt nach § 10 Abs. 1 BEG ebenfalls nicht in Betracht, da es sich bei diesen Rentenzahlungen nicht um Leistungen handelt, die im Zuge der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus bewirkt werden.

Ebenso scheidet eine Anrechnung unter dem Gesichtspunkt eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils (§ 9 Abs. 1 BEG) aus. Wenn im bürgerlichen Recht der Grundsatz gilt, daß Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger auf einen nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden nicht anzurechnen sind, so greift hier allerdings die dafür in erster Linie gegebene Begründung, daß § 1542 RVO den gesetzlichen Übergang der Schadensersatzforderung auf den Versicherungsträger vorsehe, nicht durch (BGHZ 9, 179, 188; RGRK BGB 11. Auflage vor §§ 249 bis 255 Anm. 82). Aber auch abgesehen davon hat in der Rechtsprechung der Gedanke an Boden gewonnen, daß es den Schädiger ebensowenig wie beim Eingreifen einer priva-

ten Versicherung des Geschädigten entlasten dürfe, wenn der Geschädigte von einer öffentlich-rechtlichen Versicherung Leistungen erhalte (BGHZ aaO 191). Es mag dahinstehen, ob nicht schon unter diesem Gesichtspunkt die Anrechnung der Versorgungsleistungen, die der Kläger sich jedenfalls zu einem erheblichen Teil durch eigene Beitragsleistungen verschafft hat, entfällt.

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß § 9 Abs. 1 BEG grundsätzlich eingreift, sofern Versorgungsbezüge und Entschädigungsleistungen aus demselben Tatbestand hergeleitet werden, so daß dann insoweit eine Berücksichtigung der Versorgungsbezüge nach § 31 Abs. 3 BEG, § 15 Abs. 3 Nr. 7 2. DV-BEG entfällt (OLG München RzW 1961, 383 Nr. 22; van der, Loos, BEG § 9 Anm. 3 b, § 31 Anm. 3), und wenn man diesen Grundsatz auch bei Leistungen aus der deutschen Sozialversicherung anwenden will, scheidet hier eine Anrechnung aus.

Zunächst ist von Bedeutung, daß nicht ohne weiteres eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf die Entschädigungsleistungen möglich ist, sondern ermittelt werden muß, in welchem Umfang die Versorgungsleistungen den durch die Verfolgung herbeigeführten Schaden verringert haben (Ehrig RzW 1962, 292). Das aber ist bei Körperschäden schwierig, so daß Ehrig aaO 293 allgemein eine Vorteilsanrechnung bei Gesundheitsschäden nicht als wiedergutmachungskonform ansehen möchte. Jedenfalls dann, wenn die Versorgungsrente, wie es hier ersichtlich der Fall ist, nur zu einem Teil auf die verfolgungsbedingten Körperschäden und im übrigen auf andere Körperschäden zurückgeht, ist es praktisch unmöglich, festzustellen, inwieweit die Versorgungsrente den auf die Verfolgung zurückgehenden Körperschaden ausgeglichen hat. Mindestens in einem derartigen Fall muß es dabei bleiben, daß die Versorgungsrente allein im Rahmen des § 31 Abs. 3 BEG, § 15 Abs. 3 Nr. 7 2. DV-BEG in Rechnung gestellt wird,

wie es das Berufungsgericht getan hat.

5. Schließlich scheidet auch eine Anrechnung der Invalidenrente auf die Berufsschadensrente aus (vgl. OLG Frankfurt RzW 1962, 72 Nr. 17). Versorgungsleistungen aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit sind nur bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 82 BEG zu berücksichtigen.

IV.

1. Es ergibt sich demnach, daß die Revision des beklagten Landes als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

2. Dagegen hat die Anschlußrevision des Klägers Erfolg. Das Revisionsgericht ist jedoch nicht in der Lage, abschließend zu erkennen, und zwar deshalb nicht, weil der von dem Kläger in der Berufungsinstantz gestellte Antrag nicht erkennen läßt, welche Beträge für die einzelnen Zeiträume verlangt werden. Die in dem Schriftsatz vom 14. Dezember 1961 enthaltene Aufschlüsselung ist dadurch entwertet, daß der Kläger offenbar in der mündlichen Verhandlung den sich ergebenden Abschlußposten nachträglich geändert hat, ohne den Grund für diese Änderung deutlich zu machen.

Rentenbeträge können dem Kläger jeweils nur in der für den betreffenden Zeitraum verlangten Höhe zuerkannt werden. Darüber darf auch dann nicht hinausgegangen werden, wenn der Klage im übrigen nicht in vollem Umfang stattgegeben werden kann und sie für andere Zeiträume ganz oder teilweise abgewiesen werden muß (vgl. Urteil des Senats vom 21. September 1960 - IV ZR 12/60 -, wo ausgeführt ist, daß einem Kläger, der einen Kapitalbetrag nebst 4 % Zinsen verlangt hat, dem aber nur ein geringerer Kapitalbetrag zuerkannt wird, von diesem Betrag keine über 4 % hinausgehenden Zinsen unter dem Gesichtspunkt zugesprochen werden können, diese Zinsen hielten sich noch im Rahmen des auf Zuerkennung von 4 % von einem höheren Betrage gerichteten Klagebegehrens).

Auf die Anschlußrevision des Klägers ist deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. In diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In der neuen Verhandlung wird der Kläger einen Antrag zu stellen haben, aus dem sich genau ergibt, welche Beträge er als Rente für Berufsschaden und als Rente für Gesundheitsschaden für die einzelnen Zeiträume verlangt.

3. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Raske Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim